



KAMMERMITTEILUNG ONLINE

Ausgabe 2/2019

Inhaltsverzeichnis:

- Einladung zur Kammerversammlung
- Wahlergebnis Satzungsversammlung 2019
- Wahlergebnis Vorstandswahl 2019
- Tätigkeitsbericht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig für das Jahr 2018
- Kurzbericht der 76. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern
- beA im Kanzleialltag
- Automatisches Verschieben und Löschen von Nachrichten ab dem 01.04.2019
- Neue Zahlen zur Anwaltschaft: mehr Syndici - im übrigen stabil
- BGH: Übertragbares Eigentum an Handakten einer abzuwickelnden Kanzlei
- Regressansprüche von Rechtsschutzversicherungen aus übergegangenem Recht gegen den Rechtsanwalt wegen Aussichtslosigkeit durchgeführter Prozesse
- Sicht von Richtern und Staatsanwälten auf deutsches Justizsystem - Roland Rechtsreport
- Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2019
- Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe
- Masterstudiengang "Anwaltsrecht" (Fernstudium)
- Fortbildung zum/zur Notariatsfachwirt/in in Bremen
- Berufsbildungsbericht 2019 der Bundesregierung
- Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse vom 01.10.2017 bis 30.09.2018
- Personalmeldungen

Einladung zur Kammerversammlung 2019

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

hiermit lade ich zur **Kammerversammlung** ein, am

**Mittwoch, den 05. Juni 2019
um 15.00 Uhr
in Braunschweig
in den Seminarraum der Geschäftsstelle des Kammergebäudes Lessingplatz 1**

Ich bitte Sie um zahlreiches Erscheinen und wünsche allen eine gute Anreise.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Mitteilung des Wahlergebnisses der Vorstandswahl 2019, erstmals als Briefwahl
3. Verabschiedung der ausscheidenden und Begrüßung der neugewählten Vorstandsmitglieder
4. Jahresbericht des Präsidenten für das Kalenderjahr 2018
5. Aussprache zum Jahresbericht
6. Kassenbericht 2018
7. Aussprache zum Kassenbericht
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2020
10. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
11. Beschlussfassung über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit einer Sonderumlage für die Entwicklung, Einrichtung und den Betrieb des Elektronischen Anwaltspostfachs gem. § 31a BRAO durch die BRAK (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) für 2020
12. Beschlussfassung über den Haushalt 2020 und Festsetzung der Kammerbeiträge 2020 nach Höhe und Fälligkeit (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
13. Verschiedenes

Erläuterungen:

zu TOP 6:

Auf den Kassenbericht des Schatzmeisters wird hingewiesen.

zu TOP 11:

Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung vor, für die Kosten zur Entwicklung, Einrichtung und den Betrieb des elektronischen Anwaltspostfachs (beA) eine Sonderumlage in Höhe von 60,00 EUR zu beschließen, welche am 01.02.2020 fällig ist und von allen Mitgliedern zu zahlen ist, die am 01.01.2020 als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer Braunschweig zugelassen waren. Die Bundesrechtsanwaltskammer voraussichtlich im Jahre 2020 von den regionalen Kammern 70,00 EUR oder ggf. einen etwas geringeren Betrag anfordern. Sind die aus der Umlage 2020 erhobenen Beiträge höher, als der an die Bundesrechtsanwaltskammer pro Mitglied abzuführende Betrag, wird der Differenzbetrag gesondert verwahrt und im folgenden Jahr verwendet. Sind die aus der Umlage erhobenen Beiträge niedriger als der an die Bundesrechtsanwaltskammer pro Mitglied abzuführende Betrag, wird der Differenzbetrag aus dem Kammervermögen entnommen.

zu TOP 12:

Auf den Haushaltsvoranschlag 2020 wird hingewiesen.

Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung vor, den Kammerbeitrag für 2019 auf 330,00 Euro festzusetzen. Er ist fällig am 01.04.2020.

Ihr

Michael Schlüter

-Präsident der Rechtsanwaltskammer-

➔ Zurück zur Übersicht

Wahl zur 7. Satzungsversammlung 2019

Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

Die Wahl zur Satzungsversammlung wurde am 10.04.2019 abgeschlossen. Als Ergebnis teilen wir mit:

In das Wählerverzeichnis eingetragen waren 1690 Wahlberechtigte.

Bis zum Ablauf des Wahltages, dem 08.04.2019, 16:00 Uhr, waren 448 Rücksendeumschläge eingegangen.

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass insgesamt 448 Stimmen abgegeben worden sind. Die Wahlbeteiligung betrug somit 26,5 %.

Von den abgegebenen Stimmen waren 14 ungültig.

Gewählt wurden die Bewerber

Herr Rechtsanwalt André Kappel aus Braunschweig
mit 248 Stimmen
und
Herr Rechtsanwalt Karsten Beinhorn aus Göttingen
mit 186 Stimmen.

Zum Vertreter der Rechtsanwaltskammer Braunschweig in die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wurde somit gewählt:

Rechtsanwalt André Kappel
Kattreppeln 20, 38100 Braunschweig
Tel. 0531/243 68-0, Fax: 0531/243 68-311, Email: A.Kappel@ra-sp.de

Nachrücker ist Rechtsanwalt Karsten Beinhorn, Hospitalstr. 25, 37073 Göttingen.

Herr Rechtsanwalt Kappel hat die Wahl angenommen.

Jeder Wahlberechtigte kann gem. § 9 der Wahlordnung binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Gewählter nicht wählbar war oder wesentliche Fehler bei der Durchführung der Wahl unterlaufen sind, die das Wahlergebnis möglicherweise beeinflusst haben.

Schlüter, Präsident

→ Zurück zur Übersicht

Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig 2019

Dritte Wahlbekanntmachung

Nach Durchführung der Wahl zum Vorstand 2019 teile ich Ihnen das vorläufige Ergebnis wie folgt mit:

Im Wählerverzeichnis waren 1703 Mitglieder eingetragen. Davon haben 475 bis zum Ende der Wahlzeit ihre Stimme abgegeben. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 27,89 %.

Die Auswertung der 450 gültigen Stimmzettel hat das folgenden Ergebnis ergeben:

Rechtsanwalt Dr. Peter Beer	336 Stimmen
Rechtsanwalt Michael Schlüter	329 Stimmen
Rechtsanwalt Christoph Höxter	302 Stimmen
Rechtsanwältin Tina Voigt	284 Stimmen
Rechtsanwältin Anna Wehmeyer	276 Stimmen
Rechtsanwalt Andreas Ronsöhr	253 Stimmen
Rechtsanwalt Jan Thomas Ockershausen	231 Stimmen

Der Wahlausschuss hat somit festgestellt, dass alle zur Wahl stehenden Kandidaten in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig gewählt worden sind.

Alle gewählten Kandidaten haben die Wahl angenommen.

Die Wahl kann gem. § 16 der Wahlordnung angefochten werden.

Danach kann jeder der Wahlberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich die Wahl anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung und kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

Schlüter, Präsident

[→ Zurück zur Übersicht](#)

Tätigkeitsbericht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig für das Jahr 2018

Tätigkeitsbericht

[→ Zurück zur Übersicht](#)

Kurzbericht der 76. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammer

Schreiben der BRAK vom 07.03.2019

[→ Zurück zur Übersicht](#)



beA im Kanzleialltag

Schreiben der BRAK vom 09.04.2019

[→ Zurück zur Übersicht](#)



Automatisches Verschieben und Löschen von Nachrichten ab dem 1.4.2019

Schreiben der BRAK vom 09.04.2019

[→ Zurück zur Übersicht](#)

Neue Zahlen zur Anwaltschaft: mehr Syndici – im übrigen stabil

Newsletter „Nachrichten aus Berlin“ Ausgabe 7/2019 vom 10.04.2019

Die BRAK hat ihre kleine Mitgliederstatistik zum 1.1.2019 veröffentlicht. Zum Stichtag verzeichneten die regionalen Rechtsanwaltskammern insgesamt 165.857 Mitglieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 0,31 %. Die Tendenz, dass die Anwaltschaft insgesamt nur noch sehr moderat wächst, setzt sich damit fort, im Vergleich zum Vorjahr fiel der Anstieg jedoch wieder etwas größer aus.

Sehr deutlich war hingegen – wie im Vorjahr – die Zunahme bei den Syndikusrechtsanwälten: 2.864 Kolleginnen und Kollegen hatten eine Syndikuszulassung, im Vorjahr waren es 1.975, im

Jahr 2017, in dem diese Zulassungsart erstmals erfasst wurde, 957. Doppelzulassungen als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt gab es 14.012 (Vorjahr: 12.079; 2017: 8.738).

Ein Anstieg ist auch bei den zugelassenen Rechtsanwalts-GmbHs erkennbar: Zum Stichtag waren es 947 (Vorjahr: 848). Die Zahl der Rechtsanwalts-AGs und -UGs blieb hingegen gleich.

→ Zurück zur Übersicht

BGH: Übertragbares Eigentum an Handakten einer abzuwickelnden Kanzlei

Newsletter „Nachrichten aus Berlin Ausgabe 5/2019 vom 14.03.2019

Der Abwickler kann das Eigentum an den Handakten des früheren Rechtsanwalts auf dessen Mandanten übertragen. Das hat der u.a. für Fragen der Anwaltshaftung zuständige IX. Zivilsenat des BGH in einem soeben veröffentlichten Urteil von Anfang Februar entschieden.

Im zugrundeliegenden Fall hatte der Insolvenzverwalter über das Vermögen einer früheren Anwältin gegen den zum Abwickler ihrer Kanzlei bestellten Rechtsanwalt geklagt. Der Insolvenzverwalter nahm den Abwickler im Weg der Stufenklage unter anderem auf Rechnungslegung über seine Tätigkeit als Abwickler, auf Auskunft über die in seinem Besitz befindlichen Handakten sowie auf Herausgabe dieser Akten in Anspruch. Das Landgericht hat den beklagten Abwickler zur u.a. zur Auskunftserteilung hinsichtlich der Handakten verurteilt. Das Berufungsgericht hat diese Verurteilung dahin eingeschränkt, dass der Beklagte über die in seinem Besitz befindlichen Akten Auskunft zu erteilen hat, mit Ausnahme derjenigen Handakten, die von ihm oder anderen Anwälten aus seinem Haus als laufende Verfahren übernommen wurden. Mit seiner Revision hatte der Insolvenzverwalter die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt, jedoch ohne Erfolg.

Der BGH hat einen Auskunftsanspruch hinsichtlich solcher Handakten verneint, die der Abwickler oder dessen Kanzleikollegen als laufende Verfahren übernommen haben. Er hat insoweit die Auffassung des Berufungsgerichts bestätigt, das einen Übergang der Handakten der Schuldnerin auf neue Rechtsanwälte zur Bearbeitung laufender Verfahren angenommen hatte. Einen Herausgabeanspruch hat der BGH insoweit verneint, weil der Insolvenzverwalter sein Auskunftsbegehren ausdrücklich zur Vorbereitung des Herausgabeanspruchs gestellt hatte. Herausverlangen kann der Insolvenzverwalter aber die Handakten der Schuldnerin zu bereits abgeschlossenen Verfahren.

Weiterführender Link:

BGH, Urt. v. 7.2.2019 – IX ZR 5/18

→ Zurück zur Übersicht

Regressansprüche von Rechtsschutzversicherungen aus übergegangenem Recht gegen den Rechtsanwalt wegen Aussichtslosigkeit durchgeführter Prozesse

Das Amtsgericht Köln hat in einer rechtskräftigen Entscheidung vom 4.6.2018 die Klage eines Rechtsschutzversicherers auf Schadensersatz wegen anwaltlicher Pflichtverletzung abgewiesen. Die

Rechtsschutzversicherung hatte für die Durchführung einer Nichtzulassungsbeschwerde eine Kostenzusage erteilt und später Schadensersatzansprüche gegen den vertretenen Rechtsanwalt wegen einer Anwaltpflichtverletzung geltend gemacht.

Das Amtsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch des Rechtsschutzversicherers wegen Anwaltpflichtverletzung gemäß §§ 280, 281 BGB stehe bereits dem Grunde nach entgegen, dass sich die Inanspruchnahme der Beklagten als treuwidrig erweise. Der Rechtschutzversicherung sei es verwehrt, sich auf einen Anwaltsfehler wegen fehlender Erfolgsaussicht zu berufen, da sie in Kenntnis des Sach- und Streitstandes vor Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde Deckungsschutz gewährte und damit einen Vertrauenstatbestand gemäß § 242 BGB geschaffen habe. Die Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung sei als deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu werten wodurch ein Vertrauenstatbestand geschaffen werde.

Amtsgericht Köln 142 C 59/18

Anders hatten bereits Ende 2017 das OLG Düsseldorf und im September 2018 das OLG Celle und das OLG Hamburg entschieden.

In dem vom OLG Celle zu entscheidenden Fall hatte das Landgericht der Klage einer Rechtschutzversicherung stattgegeben, die aus übergegangenem Recht einen Rechtsanwalt wegen anwaltlicher Pflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch genommen hatte. Die durchgeführte Klage sei gänzlich aussichtslos gewesen. Der Beklagte Anwalt hätte deshalb von der Durchführung der Berufung abraten müssen. Die von der Rechtsschutzversicherung für die Klage und die Berufung erteilten Deckungszusage hätten keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt. Sie begründeten auch keine Einwendungen des Rechtsanwalts gegenüber dem Rechtsschutzversicherer bei auf diesen übergegangenem Regressansprüchen des Versicherungsnehmers. Dies entspreche der nahezu einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung.

Oberlandesgericht Celle vom 19.09.2018 4 U 104/18

Ähnlich argumentiert auch das OLG Hamburg. Der Versicherungsnehmer sei von dem Rechtsanwalt ordnungsgemäß über die geringen Erfolgsaussichten aufzuklären. Der Umstand, dass die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteilt habe, rechtfertige nicht die Schlussfolgerung, dass die Rechtsverfolgung doch als erfolgversprechend hätte angesehen werden dürfen. Die Fehleinschätzung der Prozessaussichten werde nicht dadurch richtiger, dass sie mehreren Personen unterlaufe.

Hanseatisches Oberlandesgericht vom 27.09.2018 1 U 2/18

Das OLG Düsseldorf entschied das ein Rechtsschutzversicherer gegen den Prozessbevollmächtigten des Versicherungsnehmers einen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Verfahrenskosten habe, wenn die erhobene Klage von Anfang an aussichtslos war und der Rechtsanwalt seinen Mandanten hierüber nicht aufgeklärt habe. Die Aufklärungspflicht des Prozessbevollmächtigten beziehe sich nicht nur auf die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung, sondern auch darauf, dass der Versicherungsnehmer für den Rechtsstreit keinen Rechtsschutz beanspruchen könne und auch das Risiko der Kündigung des Rechtsschutzversicherers bestehe. Eine aussichtslose Rechtsverfolgung stelle sich als nicht erforderlich im Sinne von § 125 VVG dar, da eine redliche Partei nach einer derartigen Aufklärung keine Klage „auf gut Glück,“ erheben würde.

Oberlandesgericht Düsseldorf vom 19.12.2017 24 U 28/17

Sicht von Richtern und Staatsanwälten auf deutsches Justizsystem – Roland Rechtsreport 2019

Newsletter „Nachrichten aus Berlin“ Ausgabe 5/2019 vom 14.03.2019

In einer Sonderstudie zum Roland Rechtsreport 2019 hat das Institut für Demoskopie Allensbach in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Richterbund im Auftrag der Roland Rechtsschutzversicherung AG eine deutschlandweite Befragung von Richtern und Staatsanwälten u.a. zu ihren Einstellungen zum deutschen Justizsystem durchgeführt. Diese Studie wurde nunmehr zum zweiten Mal durchgeführt und ist Teil des Roland Rechtsreports, mit dem regelmäßig die öffentliche Meinung zum deutschen Rechtssystem und zu ausgewählten rechtspolitischen Schwerpunktthemen ermittelt wird.

Die Sicht der befragten Richter und Staatsanwälte komme, so der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes (DRB), Jens Gnisa, in seinem Vorwort, einem Hilferuf der Justizpraktiker gleich: So halten große Teile der Befragten u.a. Verfahrensdauern für viel zu lang, haben Zweifel an einer einheitlichen Rechtsprechungspraxis, nehmen die Gerichte insgesamt als überlastet wahr und halten deren personelle und technische Ausstattung für unzureichend. Die Umfrageergebnisse sind aus Sicht des DRB alarmierend und ermahnen zu einer konsequenten Umsetzung des „Pakts für den Rechtsstaat“.

Weiterführender Link:

[Roland Rechtsreport 2019](#)

→ Zurück zur Übersicht

Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2019 – Bekanntmachung zu §§ 850c und 850f ZPO

Schreiben der BRAK
BGBl.2019 I, 443

→ Zurück zur Übersicht

Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe

Schreiben des Bundesamtes für Justiz vom 19.03.2019
Merkblatt zur Entschädigung von Opfern
Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsentschädigung
Informationsflyer

Masterstudiengang „Anwaltsrecht“ (Fernstudium)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Ihnen gern den Masterstudiengang „Anwaltsrecht“ der FernUniversität Hagen, welcher im Rahmen eines Fernstudiums angeboten wird, vorstellen.

Der Studiengang ermöglicht den Studierenden in Ergänzung ihrer grundständigen juristischen Ausbildung eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Aufnahme und Ausübung einer anwaltlichen Tätigkeit. Rechtsmethodisches anwaltliches Denkvermögen soll geschärft und zugleich auf die praktischen Anforderungen der zukünftigen Tätigkeit vorbereitet werden.

Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erlangen die akademische Zusatzqualifikation Master of Laws (LL. M.).

Der Fernstudiengang erstreckt sich über zwei Semester. Ein Beginn ist jederzeit möglich. Das neu konzeptionierte Kurrikulum sieht drei Studien-Module vor:

Modul 1: „Die Anwaltskanzlei“

Modul 2: Wahlmodule:

„Sportrecht“, „Steuerstrafrecht“, „Verkehrsrecht“, „Digitalisierung des Anwaltsberufs“

Modul 3: „Verfahrensrecht“

Falls Sie Interesse haben und Sie vertiefende Informationen zu Inhalt und Konzept des Studienangebots benötigen, informieren Sie sich gern unter:

https://www.fernuni-hagen.de/jur_weiterbildung/anwaltsrecht.shtml

➔ Zurück zur Übersicht

Fortbildung zum/zur „Notariatsfachwirt/in“

Die Hans Soldan GmbH bietet ein neues Vorbereitungsseminar für die Prüfung zum/zur „Notarfachwirt/in“ an. Der Kurs findet in Bremen statt. Kursbeginn ist der 20.09.2019 im Intercity Hotel am Hbf in Bremen.

Die Anmeldefrist endet am 20.08.2019!

Über den nachfolgenden Link können Sie die Broschüre der Hans Soldan GmbH mit allen erforderlichen Informationen abrufen. Es wird um Beachtung gebeten.

Seminarbroschüre Notarfachwirte 2019

Berufsbildungsbericht 2019 der Bundesregierung

Schreiben der BRAK vom 15.04.2019

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse vom 01.10.2017 bis 20.09.2018 in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Schreiben der BRAK vom 26.03.2019

Anlage 1

Anlage 2

[→ Zurück zur Übersicht](#)



Vom 15.02.2019 bis 08.05.2019

Neuzulassungen	
Barnecki, Marvin	Seesen
Becker, Birk	Braunschweig
Berg, Sebastian	Braunschweig
Friedrich, Michael, Dr.	Graz
Houri, Laila	Göttingen
Klaue, Stella-Maren	Salzgitter
Laves, Marie	Einbeck
Manachow, Oksana	Hann. Münden
Matthes, Susana	Braunschweig
Otte, Petra	Braunschweig
Schlüter, Stefan	Braunschweig

Anderweitige Zulassungen	
Schrader, Susanne	Querenhorst



Vom 15.02.2019 bis 08.05.2019

Syndikusrechtsanwaltszulassungen

Blumenberg, Tom Christian, Dr.	Wolfsburg
Grevé, Jan	Wolfsburg
Loy, Thomas	Wolfsburg
Matthes, Susana	Wolfsburg
Özdemir, Ayse Ilknur	Wolfsburg
Raue, André	Salzgitter
van Ginneken-Köhler, Thomas	Braunschweig

Erstreckungen der Syndikuszulassung

Artelt, Jens	Göttingen
Berghahn, Maria-Rosa	Helmstedt
Berschet, Silvana Kim	Wolfsburg
Grunert, Jens, Dr.	Goslar
Kork, Philipp, Dr.	Wolfsburg
Mitzkewitz, René	Einbeck
Seitz, Dennis Bastian	Hannover



Vom 15.02.2019 bis 08.05.2019

Löschungen	
Broschk, Achim	Salzgitter
Bruns, Maria Anna	Rosdorf
Büllesbach, Achim	Berlin
Bunka, Christian	Wendeburg
Eichel, Helga	Seesen
GOBBS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Braunschweig
Heidbreder, Björn	Göttingen
Heyer, Antje	Wolfenbüttel
Jaspert, Ralf	Goslar
Koch, Renate	Dassel
Lüddemann, Rainer Alfred	Bad Harzburg
Mahrenholtz, Matthias	Braunschweig
Marhold, Franz	Wien
Müller, Peter	Rosdorf
Radke, Klaus	Herzberg
Richter, Björn Morten	Braunschweig
Sadjadi-Laridjani, Petra	Vechelde
Schmidt, Martin	Einbeck
Werder, Gabriele	Moringen



Vom 15.02.2019 bis 08.05.2019

Neue Fachanwaltszulassungen

Erbrecht

Härtel, Malte	Braunschweig	09.04.2019
---------------	--------------	------------

Familienrecht

Hansen, Anne Cathrin	Göttingen	22.03.2019
----------------------	-----------	------------

Strafrecht

Rosenmüller, Frank	Helmstedt	13.03.2019
--------------------	-----------	------------

Impressum

Rechtsanwaltskammer Braunschweig

Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Präsidenten

Adresse: Lessingplatz 1
38100 Braunschweig
Telefon: 0531 / 123 35 -0
Telefax: 0531 / 123 35 -66
E-Mail: info@rak-braunschweig.de
Internet: www.rak-braunschweig.de

Redaktion: Rechtsanwältin Petra Boeke,
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Braunschweig (V.i.S.d.P.)

➔ Zurück zur Übersicht